

Zwischen _____

nachstehend Mandant genannt

und der BSC Broker Service Center GmbH
Picardiestrasse 3A, 5040 Schöffland
nachstehend BSC genannt

in Zusammenarbeit mit dem Broker FS-Finanz GmbH
Haltikon 38, 6403 Küssnacht am Rigi
nachstehend Broker genannt

Der Mandant erteilt dem Broker die Vollmacht und den Auftrag, die bestehenden Versicherungspolicen über die BSC zu verwalten. Die Vereinbarung zur Verwaltung des Versicherungsportefeuilles umfasst im Weiteren folgende Dienstleistungen:

- Betreuung von bestehenden Versicherungsverträgen
- Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles
- Periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt
- Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften
- Übernahme von Erneuerungen und Neuabschlüssen

Der Mandant bleibt Versicherungsnehmer und Prämienschuldner. Er unterzeichnet Versicherungsanträge selbst und nimmt Schadenzahlungen direkt entgegen. Der Mandant beauftragt die Gesellschaften, sämtliche Verträge und Bestände auf die BSC zu übertragen. Der Broker vertritt den Mandanten in allen übrigen Belangen gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Folgende Akten sind von den Gesellschaften zur Verarbeitung an die BSC zu senden:

- Policen, Nachträge, Vertragsänderungen, Prämienrechnungen, Mahnungen, Kopien der übrigen Korrespondenz
- Offerten für die Mandanten sowie die übrige Korrespondenz

Der Mandant wünscht ausdrücklich von den Aussendienstern der Gesellschaften nicht mehr besucht zu werden. Der Broker kann im Namen des Mandanten Verhandlungen führen sowie die erforderlichen Abklärungen und Vorkehrungen zur Vertragsgestaltung treffen.

Allfällige Veränderungen der Tatbestände, welche auf die Versicherungsdeckung Einfluss haben, sind vom Mandanten umgehend an den Broker zu melden, damit die Versicherungsdeckung neu überprüft und angepasst werden kann (z.B. Tätigkeitsänderung oder Dienstleistungserweiterungen bei Firmen, etc.). Wird der Broker nicht über die eingetretenen Veränderungen informiert, ist dieser bei Versicherungsschäden für die fehlende Deckung nicht haftbar. Die Haftung der BSC wird gemäss AGB Art. 3 ausgeschlossen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle drei Parteien auf unbestimmte Zeit in Kraft und gilt bis auf deren Widerruf. Die unterzeichneten Parteien bestätigen, mit den Regelungen dieses Maklermandates einverstanden zu sein. Der Mandant bestätigt im Weiteren mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Brokers (AGB) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben (VAG Art. 45) und über die Entschädigungsmodalitäten (AGB Art. 5) informiert worden zu sein.

Dieses Maklermandat hat ab dem Datum der Unterzeichnung volle Gültigkeit und kann jederzeit aufgelöst werden.

Ort und Datum

Unterschrift Mandant

Ort und Datum

Unterschrift Broker

Ort und Datum

Unterschrift BSC Broker Service Center GmbH